



ORDNUNG DER GROßEN KREISSTADT MARKKLEEBOERG ÜBER DIE NUTZUNG UND ENTGELT FÜR KOMMUNALE SPORTSTÄTTEN (NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR KOMMUNALE SPORTSTÄTTEN) VOM 24. JUNI 2026

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 15 Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und der §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsrechts und weiterer verfahrensrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Markkleeberg folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Sportstätten beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I

Nutzung

- § 1 Gegenstand
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zweck der Sportstätten
- § 4 Vergabe und Überlassung
- § 5 Bedarfsmeldung und Antrag
- § 6 Nutzungszeiten
- § 7 Pflichten des Nutzers
- § 8 Sperrung
- § 9 Rücktritt, Kündigung
- § 10 Haftung
- § 11 Werbung und gewerbliche Tätigkeit
- § 12 Hausrecht
- § 13 Datenschutz

Abschnitt II

Entgelt

- § 14 Erhebung von Nutzungsentgelt
- § 15 Entstehung und Fälligkeit von Nutzungsentgelt
- § 16 Entgeltschuldner
- § 17 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Abschnitt I

Nutzung

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Sportstätten der Großen Kreisstadt Markkleeberg dienen in erster Linie zur Durchführung des Schulsports. Weiterhin dienen sie der Förderung der städtischen Vereine sowie zu sportlichen und sonstigen Zwecken in der Großen Kreisstadt Markkleeberg.
- (2) Die Große Kreisstadt Markkleeberg stellt ihre Sportstätten nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung Vereinen, Verbänden, einzelnen Personen, sonstigen Personengruppen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gewerblichen und sonstigen Nutzern zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die von der Großen Kreisstadt Markkleeberg als öffentliche Einrichtungen unterhaltenen Sportstätten und die als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltenen Sportstätten. Die Sportstätten der Großen Kreisstadt Markkleeberg sind aus Anlage 1 ersichtlich. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt nicht für
 - a) das Sportbad Markkleeberg,
 - b) Sportstätten freier und privater Träger und
 - c) Sportstätten des Landes und des Bundes.

§ 3 Zweck der Sportstätten

- (1) Zweck ist die
 - a) Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO),
 - b) Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - c) Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) und
 - d) Förderung des traditionellen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO).
- (2) Mit der Sportstätte ist die Große Kreisstadt Markkleeberg selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vergabe und Überlassung

- (1) Die Vergabe von Sportstätten erfolgt schuljahresbezogen auf Antrag. Nutzer ist derjenige, dem die Sportstätte von der Großen Kreisstadt Markkleeberg überlassen wird.
- (2) Der Schulsport hat Vorrang vor allen anderen Nutzern. Die Rangfolge der verbleibenden Nutzer ist absteigend:
 - a) Sportvereine der Stadt Markkleeberg
 - b) Sportvereine außerhalb der Stadt Markkleeberg

c) Sonstige Nutzer

- (3) Nutzer dürfen grundsätzlich überlassene Sportstätten nicht Dritten überlassen, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Zur Überlassung für sportliche Zwecke im Sinne von § 3 wird zwischen der Großen Kreisstadt Markkleeberg und dem Nutzer ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Die Überlassung für andere Zwecke als im Sinne von § 3 erfolgt im Rahmen gesonderter Verträge. Wird einem Antrag auf Überlassung nicht stattgegeben, erhält der Antragsteller hierüber schriftlich Bescheid.
- (5) Zur Aufstellung von Stunden- und Belegungsplänen für die Sportstätten haben die Schulen ihre Stundenanforderungen für den Sportunterricht sowie für außerunterrichtlichen Sport, insbesondere im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und Ganztagesangeboten, der Großen Kreisstadt Markkleeberg mitzuteilen. Die von der Großen Kreisstadt Markkleeberg aufgestellten Belegungspläne gelten für die Schulen als Überlassung der entsprechenden Sportstätte. Gesonderten Antragstellungen sowie gesonderten Nutzungsverträgen bedarf es hierzu nicht.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung einer Sportstätte besteht nicht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten Sportstätte für bestimmte Zeiten für sportliche Zwecke im Sinne von § 3 bzw. für andere Zwecke besteht nicht.

§ 5 Bedarfsmeldung und Antrag

- (1) Die Schulen haben bezüglich der Sportstätten ihren Bedarf für das kommende Schuljahr bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, schriftlich der Großen Kreisstadt Markkleeberg mitzuteilen.
- (2) Für andere regelmäßig wiederkehrende Nutzungen als die gemäß Abs. 1 ist die Überlassung mit einem vollständig ausgefüllten Antragsformular für das folgende Schuljahr schriftlich bis zum 30. Juni bei der Großen Kreisstadt Markkleeberg zu beantragen.
- (3) Für nicht regelmäßig wiederkehrende Nutzungen besteht keine datumsbezogene Antragsfrist. Die Antragstellung sollte jedoch frühestmöglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich erfolgen.

§ 6 Nutzungszeiten

- (1) Bei der Nutzung von Sportstätten durch Schulen richtet sich die Nutzungszeit nach dem Stunden- und Belegungsplan.
- (2) Bei anderen Nutzungen als denen gemäß Abs. 1 wird die Nutzungszeit im Nutzungsvertrag oder in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (3) Die Nutzungszeiten sind Bruttozeiten und beinhalten grundsätzlich das Umkleiden sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wenn dadurch die Nutzung der Sportstätte für andere Nutzungen nicht blockiert wird.
- (4) Bei Überschreitung der vereinbarten Zeit erfolgt eine Nachberechnung für jede angebrochene weitere Stunde auf der Grundlage dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 7 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer erkennt die jeweils gültige Haus- bzw. Benutzungsordnung der genutzten Sportstätte verbindlich an und hat für ihre Beachtung durch Teilnehmer, Besucher und beauftragte Dritte zu sorgen.
- (2) Der Nutzer hat im Antrag seine verantwortlichen Personen zu benennen. Bei erstmaliger Nutzung der Sportstätte durch den Nutzer und bei erstmaliger Verantwortlichkeit einer verantwortlichen Person gemäß Satz 1 muss sich die verantwortliche Person durch den Hausmeister, Hallen- oder Platzwart im Umgang mit der Einrichtung und den vorhandenen Geräten und Anlagen unterweisen lassen. Die Bedienung haustechnischer Anlagen darf ausschließlich durch die verantwortliche Person und nur insoweit erfolgen, wie eine Unterweisung stattgefunden hat.
- (3) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher eigener Anlagen (z. B. Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände, Werbung etc.), Veränderungen an den Ausstattungen oder die Nutzung der in der Sportstätte vorhandenen technischen Anlagen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Großen Kreisstadt Markkleeberg zulässig.
- (4) Die Sportstätte darf von dem Nutzer, dessen Mitgliedern, Besuchern von Veranstaltungen des Nutzers und beauftragten Dritten nur im Beisein einer benannten verantwortlichen Person betreten werden. Der Nutzer hat abzusichern, dass sich nur der in Satz 1 benannte Personenkreis in der Sportstätte aufhält.
- (5) Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur dem Nutzer und den unmittelbar Beteiligten (z. B. Schülern, Vereinsmitglieder, Betreuer, Übungsleiter) gestattet.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung aufgetretenen Schäden und schwere Unfälle unverzüglich - spätestens am nächsten Arbeitstag - der Großen Kreisstadt Markkleeberg mitzuteilen. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, insbesondere, weil von ihnen Gefahren ausgehen oder Folgeschäden nicht ausgeschlossen werden können, sind unverzüglich dem Hausmeister, Hallen oder Platzwart sowie telefonisch oder per E-Mail der Großen Kreisstadt Markkleeberg anzuzeigen. Sind bei einer Nutzung besondere Vorkommnisse im Sinne der Sätze 1 und 2 aufgetreten, ist dies im Falle einer unmittelbar daran anschließenden Nutzung der verantwortlichen Person des nachfolgenden Nutzers mitzuteilen.
- (7) Der Nutzer ist verpflichtet, die erfolgte Nutzung einschließlich von Unfällen, Havarien, Schäden und anderen besonderen Vorkommnissen unverzüglich in das für die Nachweisführung vorgesehene Verzeichnis (Hallenbuch o. ä.) einzutragen.
- (8) Nach jeder Nutzung sind die Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten. Sollte die Sportstätte in nicht ordnungsgemäßigem Zustand vorgefunden werden, ist ein entsprechender Vermerk im Verzeichnis gemäß Abs. 7 vorzunehmen.
- (9) Sportgeräte und andere Gegenstände dürfen durch den Nutzer in die Sportstätte gebracht und für die Zeit der Nutzung verwendet sowie bei wiederkehrender Nutzung dort verwahrt werden, soweit dies im Nutzungsvertrag oder im gesonderten Vertrag vereinbart wurde. Die Sportgeräte und anderen Gegenstände sind an dem dafür vorgesehenen Ort so unterzubringen, dass sie andere Nutzer weder gefährden noch behindern. Die Große Kreisstadt Markkleeberg haftet nicht für Beschädigung oder Verlust eingebrachter, verwendeter oder verwahrter Sportgeräte und anderer Gegenstände außer bei nachgewiesenem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 3 gilt auch für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände und Kleidungsstücke.
- (10) Nicht mit in die Sportstätten gebracht werden dürfen:
 - a) Waffen, Sprengmittel oder Feuerwerkskörper,

- b) sonstige gefährliche Gegenstände, wie Flaschen, Krüge, Becher und Dosen, die aus zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Materialien hergestellt sind,
 - c) Sucht- und Rauschmittel jeglicher Art und
 - d) Tiere.
- (11) Kraftfahrzeuge, Räder und Roller aller Art sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen und nicht mit in die Sportstätten zu bringen. Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend.
- (12) Bei der Verwendung von Haftmitteln wie z. B. Magnesia, Wachs u.ä. für Bälle etc. ist die Verschmutzung des Hallenbodens, der Fußböden und Einrichtungsgegenstände zu vermeiden. Entstandene Verschmutzungen sind vom Nutzer unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Nutzer seiner unmittelbaren Beseitigungspflicht nicht nach, ist er verpflichtet, alles daraus entstehenden Reinigungskosten zu tragen. Weiterhin wird auf § 9 verwiesen.
- (13) Der Nutzer hat bei der Nutzung insbesondere Sorge zu tragen für:
- a) die Einhaltung der vertraglich festgelegten Nutzung,
 - b) die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Sportstättenbereich,
 - c) das Verschließen der Fenster, Türen und Tore nach Beendigung der Nutzung,
 - d) das Ausschalten des Lichts und Abstellen der Wasserzapfstellen nach Beendigung der Nutzung,
 - e) die sparsame Nutzung der Energiequellen und
 - f) das ordnungsgemäße Verlassen der Sportstätten nach Beendigung der Nutzung.
- (14) Die nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Nutzer nicht von sonstigen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Er hat diese auf seine Kosten einzuholen und ggf. erteilte Auflagen zu erfüllen. Der Nutzer hat insbesondere die ordnungsbehördlichen Vorschriften – u.a. die Vorschriften für den Brandschutz – zu beachten. Er hat sich und seine Teilnehmer vor Veranstaltungsbeginn über Flucht- und Rettungswege zu informieren.

§ 8 Sperrung

- (1) Die Sportstätten können trotz erfolgter Überlassung aus wichtigem Grund jederzeit von der Großen Kreisstadt Markkleeberg gesperrt oder anderweitig vergeben und überlassen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) an der Sportstätte größere Schäden bestehen oder zu erwarten sind oder
 - b) die Sportstätte für eine Veranstaltung mit besonderer Bedeutung für die Große Kreisstadt Markkleeberg benötigt wird.
- (2) Die Sportstätten können weiterhin während festgelegten Sperrzeiten, insbesondere aufgrund von Baumaßnahmen, Wartungen oder Grundreinigungen, gesperrt werden.
- (3) Der von der Sperrung oder anderweitigen Vergabe betroffene Nutzer wird frühestmöglich informiert. Der Nutzer kann keinen Ersatz oder Schadensersatzansprüche aus der Sperrung oder anderweitigen Überlassung geltend machen.

§ 9 Rücktritt, Kündigung

- (1) Die Große Kreisstadt Markkleeberg ist berechtigt von einem Nutzungsvertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.
- (2) Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - a) der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstößt,
 - b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Großen Kreisstadt Markkleeberg vorliegt oder zu befürchten ist,
 - c) an der vorzeitigen Beendigung eines Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder
 - d) der Nutzer mit der Zahlung der Nutzungsgebühr länger als drei Monate in Verzug ist.
- (3) Dem Nutzer stehen in den Fällen nach Abs. 2 keine Ersatzansprüche gegenüber der Großen Kreisstadt Markkleeberg zu.

§ 10 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Großen Kreisstadt Markkleeberg für Schäden an der Sportstätte einschließlich anderen Einrichtungen und Geräten, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstanden sind. Die Haftung umfasst auch Schäden, die durch das Wirken seiner Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltung oder der beauftragten Dritten entstanden sind. Für Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, besteht keine Haftung des Nutzers. Die Beurteilung, ob normaler Verschleiß vorliegt, obliegt der Großen Kreisstadt Markkleeberg.
- (2) Der Nutzer stellt die Große Kreisstadt Markkleeberg von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung überlassener Sportstätten, einschließlich der überlassenen sowie eigenen Sport- und anderer Gegenstände, entstehen. Die Haftungsfreistellung gemäß Satz 1 gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Großen Kreisstadt Markkleeberg.
- (3) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Zeit der Nutzung aufrecht zu erhalten. Der Nachweis über die Haftpflichtversicherung hat grundsätzlich bei Antragstellung durch Vorlage einer Kopie der Police, spätestens aber mit Vertragsabschluss zu erfolgen. Ausreichend im Sinne von Satz 1 sind für Personenschäden eine Deckungssumme von 2 Mio. Euro und für Sachschäden ebenfalls eine Deckungssumme von 2 Mio. Euro.
- (4) Die Haftung der Großen Kreisstadt Markkleeberg als Gebäudeeigentümerin gemäß § 836 BGB bleibt von den genannten Bestimmungen unberührt.

§ 11 Werbung und gewerbliche Tätigkeit

- (1) Werbung und gewerbliche Tätigkeiten sind im Antrag anzugeben und bedürfen einer besonderen Vereinbarung im Nutzungsvertrag oder im sonstigen Vertrag. Das gilt insbesondere für

- a) Anbringen von Werbung,
- b) Anbringen von mobiler und fester Plakatierung,
- c) Erhebung von Eintrittsgeldern oder
- d) Ausführen gewerblicher Tätigkeiten.

- (2) Vereinbarungen nach Absatz 1 ersetzen nicht die erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen für diese Tätigkeiten.
- (3) Ausgeschlossen ist die Werbung für Zigaretten und Tabakwaren, bei Kinder- und Jugendveranstaltungen auch Werbung für alkoholische Getränke.
- (4) Die Werbeträger sind unmittelbar nach Veranstaltungsende durch den Nutzer aus den Sportstätten zu entfernen.

§ 12 Hausrecht

- (1) Die Bediensteten der Stadtverwaltung Markkleeberg sowie von der Stadtverwaltung Markkleeberg beauftragte Personen üben in den Sportstätten das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sportstätten zu ermöglichen; ihren Anordnungen und Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die das Hausrecht ausübenden Personen und Beauftragten sind befugt, Personen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung oder die jeweils geltende Haus- bzw. Hallen- oder Sportplatzordnung verstoßen, aus der Sportstätte zu verweisen.
- (3) Nutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung oder jeweils geltenden Haus- bzw. Hallen- oder Sportplatzordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Große Kreisstadt Markkleeberg je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung und dem Besuch einzelner oder aller Sportstätten ausgeschlossen werden.

§ 13 Datenschutz

Die Große Kreisstadt Markkleeberg erhebt und speichert die für die Vergabe und Abrechnung notwendigen Daten des Nutzers. Rechtsgrundlage, Zweck, Speicherdauer und Betroffenenrechte ergeben sich aus der Datenschutzhinweisung der Großen Kreisstadt Markkleeberg.

Abschnitt II Entgelt

§ 14 Erhebung von Nutzungsentgelt

- (1) Auf der Grundlage dieser Nutzungs- und Entgeltordnung und den dazugehörigen Entgelttarifen wird für die Benutzung der städtischen Sportstätten eine nach Nutzergruppen und Nutzungsart gestaffelte Nutzungsentgelt erhoben. Die einzelnen Nutzergruppen und Entgelttarife ergeben sich aus § 4 Absatz 2 und der Anlage 1.
- (2) Das Entgelt gemäß Anlage 1 unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 UStG der Umsatzsteuer. Die gesetzlich geltende Umsatzsteuer ist in den in Anlage 1 aufgeführten Entgelte enthalten.
- (3) Für die Ermittlung der Höhe des zu zahlenden Entgelts sind die im Antrag beantragten und genehmigten Zeiten maßgebend. Die tatsächliche Inanspruchnahme bleibt

unbeachtet, wenn nicht spätestens zwei Wochen im Voraus die Nutzung schriftlich bei der Großen Kreisstadt Markkleeberg storniert wurde.

- (4) Nutzungsbeeinträchtigungen können anteilig berücksichtigt werden.
- (5) Bei Überschreitung der im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeit wird jede angebrochene weitere Stunde auf der Grundlage dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nachberechnet.

§ 15 Entstehung und Fälligkeit von Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt entsteht mit Beginn der genehmigten Nutzung.
- (2) Die Nutzungsentgelt wird seitens der Stadt gesondert in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit ergibt sich aus der Rechnung. Sie beträgt zwei Wochen nach Rechnungsausstellung.

§ 16 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist der zur Nutzung berechtigten Nutzer gemäß des Nutzungsvertrages.
- (2) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner.
- (3) Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses und ausschließlich gemeinnützigen bzw. allgemein förderwürdigen Zwecken kann die Große Kreisstadt Markkleeberg den Nutzer ganz oder teilweise von der Entgeltpflicht befreien. Ein besonderes öffentliches Interesse besteht, wenn schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit betroffen sind und nicht ausschließlich Interessen des Antragstellers. Eine teilweise Befreiung ist bis zu 50% des nach Anlage 1 dieser Entgeltordnung festgesetzten Nutzungsentgelts möglich. Eine teilweise bzw. vollständige Befreiung muss schriftlich beantragt und begründet werden. Zur Nachweisführung der Gemeinnützigkeit ist der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Markkleeberg vom 24. November 2010 außer Kraft.

Markkleeberg, d.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage
Gebührentabelle